

wbg nordwestschweiz: Forum der der Vorstände 22. Oktober 2020

Die Baurechte der Stadt Zürich für den gemeinnützigen Wohnungsbau

Thomas Schlepfer, mail@schlepfer.ch, 079 652 14 26

Baukasten der Wohnpolitik der Stadt Zürich



Sozialhilfe, Zusatz-

leistungen AHV/IV

Steuermittel; subjektorientiert

Keine

Keine/geringe

Steuermittel

Steuermittel:

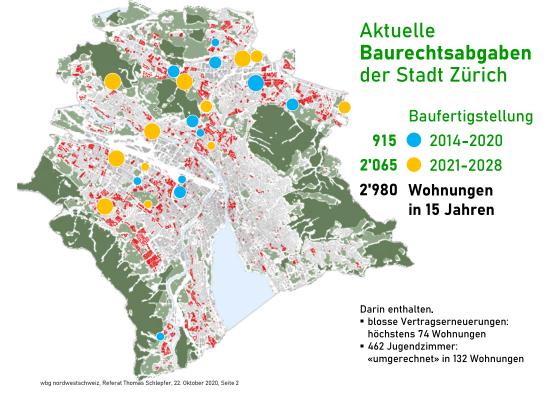
Steuermittel

subjektorientiert

Trägerschaften:

- Genossenschaften*: 42'000 Wg., dayon 5'500 Wg. auf Baurechtsland
- Stadt: 9'000 Wg.
- Städt. Stiftungen 4'000 Wg.

* (a. Stiftungen, Vereine)



Gemeinnützigkeit

Anforderungen an die unterstützten Organisationen

- Zweck: Deckung des Bedarfs an preisgünstigem Wohnraum
- nicht gewinnstrebig, bezeichnet sich im Zweck als gemeinnützig, keine Veräusserung von Liegenschaften, Obergrenze für Verzinsung des Anteilkapitals
- steht einem breiteren Publikum offen
- wendet auf ihre Wohnungen Kostenmiete an (→ sep. Folie)
- bei Austritt oder Liquidation wird Anteilkapital höchstens zum Nennwert ausbezahlt
- Liquidationsüberschuss geht an eine Organisation mit gleichem Zweck oder an die öffentliche Hand

Gemeinnützigkeit: Definition Kostenmiete

Kostenmiete-Formel

Verzinsung: 1,25%* × eingesetztes Kapital

+ Betriebskosten: 3,25% × Gebäudeversicherungswert

+ Baurechtszins (bei Baurecht)

maximal zulässiger Mietzins

* (jeweils mietrechtlich massgebender Referenzzinssatz)



Deckt langfristig die tatsächlichen Kosten



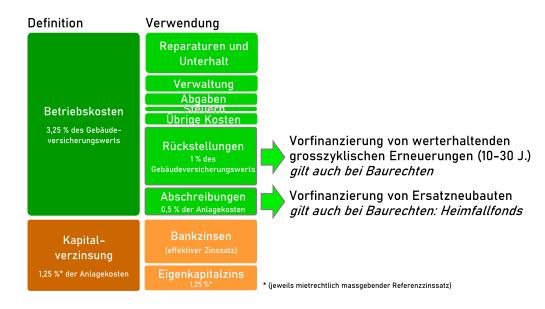
Mietzinse i.d.R. 15 bis 25% unter Marktniveau

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 5

Baurechtsbedingungen: Kernbestimmungen

- ▶ Dauer: 60 Jahre + 2 Jahre Bauzeit, Verlängerungsoption von 2-mal 15 Jahren
- ▶ Baurechtszins: Landwert gemäss «Richtlinien 65» (→ folgende Folien), Anpassung an Konsumentenpreisindex und Referenzzinssatz (alle 5 Jahre)
- ► Heimfallsentschädigung (bei Vertragsende):
 - Amortisation der Anlagekosten durch Bauträger: 0,5% pro Jahr ab dem 11. Jahr (Heimfallfonds)
 - → Stadt entschädigt nach 60 Jahren 75% der Erstellungskosten (nicht: Verkehrswert)
 - Äufnung Erneuerungsfonds durch Bauträger: 1% des Gebäudeversicherungs-Neuwertes
 - → Erneuerungsfonds geht bei Heimfall an Stadt über (soweit nicht für Erneuerungen verwendet)

Die Kostenmiete und ihre Verwendung



wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 6

Baurechtszins: Formel



Baurechtszins: Landwertberechnung

Landwert in % der Gesamtkosten gemäss «Richtlinien 65»

	Ausnützung				
Kategorie	A: 1,5	B: 1,25	C: 1,0	D: 0,75	E: 0,5
I. KR, SAW, Heime	7.0%	8.0%	9.0%	10.0%	11.0%
II. subventionierte Wohnungen	10.0%	11.0%	12.0%	13.0%	14.0%
III. allg. Wg.bau, Alterswg. f. mittl. Eink.	13.0%	14.0%	15.0%	16.0%	17.0%
IV. freitragende Wohnungen	16.0%	17.0%	18.0%	19.0%	20.0%

Von den Gesamtkosten abzugsfähig sind:

- unterirdische nichtgewerbliche Zweckbauten (Garagen)
- ausserordentliche Aufwände wegen schlechtem Baugrund (Fundationen)
- Erschliessungskosten, Kosten für Baureife
- Seit 2013: ökologisch begründete Aufwände, die über das gesetzlich Vorgeschriebene hinausgehen

Seit 2013: Landwert darf Selbstkosten/Buchwert unterschreiten

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 9

Anfänglicher Baurechtszins: **Modellrechnung** eine Überbauung (100 Wohnungen)

Baukosten ./. Abzüge Rückbau, Fundationen etc. für Landwertberechnung massgebend	Gesamtprojekt 36'000'000 -3'960'000 32'040'000	4-Zi-Wohnung 385'200 -42'400 342'800
Landwert 18% der Anlagekosten, gem. Richtlinien 65	7'033'000	75'300
Baurechtszins Referenzzinssatz 1,25%	88'000	940
Gebäudeversicherungswert	30'600'000	327'400
Kostenmiete	1'533'000	16'400
1,25% × Anlagekosten (o. Land) + 3,25% × Gebäudevers.wert Baurechtszinsanteil an Kostenmiete	5,7%	5,7%

Baurechtszins: Landwert nach «Richtlinien 65»



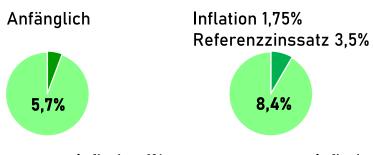


Massgebliche Baukosten: 84% 12'699'000 Fr.
Landwert: 16% der Anlagekosten 2'148'000 Fr.

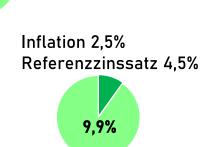
Anlagekosten: 100% 15'324'000 Fr.

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 10

Szenarien: Belastung der Mietzinse durch Baurechtszins in 60 Jahren







Baurechte: Auflagen, Nutzungsbeschränkungen

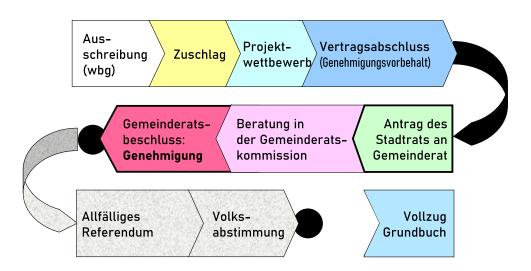
Baurechte: Vergabekriterien

Kein Kriterium: Baurechtszins

- ▶ Öffentlicher Projektwettbewerb unter der Federführung des städtischen Hochbaudepartements mit Bauverpflichtung.
- ▶ Die Bauträgerin stellt 1% seines Wohnraums (Gesamtbestand) dem städtischen Sozialdepartement zur Verfügung, z.B. für Notwohnungen.
- ▶ Die Bauträgerin stellt 1% der erstellten Bruttogeschossfläche kostenlos im Rohbau für die Quartierversorgung zur Verfügung.
- ▶ Die Bauträgerin wendet 1% der Bausumme für «Kunst und Bau» auf.
- ▶ Die Bauträgerin hält erhöhte ökologische Richtlinien ein (z.B. Minergie-Eco oder Minergie-P-Eco, Anteil erneuerbare Energieen). Betrieb einer Kompostieranlage.
- ► Allfällige Dichtereserven (erlaubte Ausnützung) bleiben bei der Stadt als Grundeigentümerin.
- Neu: Belegungsvorschriften, nach Möglichkeit auch Subventionierung

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 13

Baurechte: Beschlussfassung



www.gemeinderat-zuerich.ch

- Zwingend: Anerkennung als gemeinnützige Wohnbauträgerin
 Anwendung der Kostenmiete
- Konzept: Wohnungsangebot (Flächen, Mietzinse usw.), Quartierbezug, Gewerbenutzung, Ökologie usw.
- Präsenz der Bauträgerin im Quartier (Synergien bei der Bewirtschaftung)
- Akzeptanz der Auflagen (z.B. Projektwettbewerb, Subventionierung)
- Leistungsausweis («Vorgeschichte») der Bauträgerin
- Eignung des Grundstücks für die Bauträgerin betreffend Wohnungsart (Alterswohnungen, Studierendenwohnungen) oder betreffend Grösse und Komplexität

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 14

«Grundsätze 24»

Am 9. Juli 1924 entschied der Grosse Gemeinderat, dass die Stadt den gemeinnützigen Wohnungsbau wie folgt unterstützt:

- Durch Verkauf von Baugrund oder durch Bestellung von Baurechten:
- Durch Gewährung von Darlehen;
- Durch Übernahme von Anteilen am Genossenschafts- oder Aktienkapital.



Dr. Emil Klöti (Plakat 1933)

«Grundsätze 24»: Verkäufe und Baurechte

Verkäufe 85 ha Baurechte 66 ha aktuell 107 Baurechtsverträge, Zinseinnahmen 7,5 Mio. Franken jährlich 1965 ZGB-Revision: 1907 1952/1956 «Selbständiges Baurecht» heute

Ausnahmsweise Verkauf, insbesondere bei sehr kleinen Grundstücken zwecks Arrondierung.

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 17



Stationen der Stadtzürcher Baurechtspolitik

Grundsätze 24 Landabgaben «zum mässig angesetzten Verkehrswert»

Anpassung Grundsätze 24 Landabgaben «zu einem Preis, der den Bau von Wohnungen mit günstigen, dem jeweiligen Bestimmungszweck angemessenen Mietzinsen ermöglicht»

1965 Richtlinien 65 Landabgaben zu einem Preis in Abhängigkeit von Gesamtkosten, Verwendungszweck der Wohnungen und Baudichte.

Neue Kostenmieteformel Gebäudeversicherungssumme als zusätzlicher Bemessungsfaktor

Baurechtsmodell 96 Anpassung Landwert an 50% des LIK, Erhöhung Heimfallsentschädigung

Anpassungen an Richtlinien 65 Abzugsfähigkeit von zusätzlichen ökologischen Kosten, Aufhebung Buchwertlimite

2013 Diverse Anpassungen an Baurechtsbedingungen Verlängerungsoption 2x15 Jahre, Belegungsvorschriften, Anteil subventionierter Wohnungen (30%)

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 18



Foto: Genossenschaft Kalkbreite



Foto: Ursula Meisser



Foto: Ursula Meisser

wbg nordwestschweiz, Referat Thomas Schlepfer, 22. Oktober 2020, Seite 22